

RICHTLINIEN

der Stadt Meckenheim über die Förderung des Sports

- Beschluß des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 19. November 1987 – in der Fassung der Euro-Anpassung

1. Allgemeines

Die Stadt Meckenheim erkennt die zunehmende gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports mit seinen vielfältigen positiven Auswirkungen an. Sie will daher den Breiten- und Leistungssport der Sportvereine und den Schul- und Freizeitsport im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen würdigen. Dies geschieht durch die grundsätzlich unentgeltliche Überlassung der kommunalen Sportstätten, die Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Sport und die Gewährung freiwilliger Zuschüsse an die Meckenheimer Sportvereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien.

2. Benutzung städtischer Sportstätten

2.1 Die Stadt Meckenheim stellt die städtischen Sportstätten den Berechtigten (Schulen, Sportvereinen, bestimmten Freizeitsportgruppen) grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Sie trägt die Folgekosten (allgemeine Unterhaltungskosten, Personal- und Betriebskosten) und beschafft die zur Ausstattung notwendigen Grundsportgeräte. Für den Aufbau der Sportstätten (z.B. Abkreiden) sind die jeweiligen Benutzer zuständig.

- 2.2 Die Vergabe der Sportstätten erfolgt durch das Schul- und Sportamt der Stadt Meckenheim. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze.
- 2.3 Maßgebend für die Benutzung durch die Schulen, Sportvereine und ihnen durch Beschluß des zuständigen Ausschusses gleichgestellten Organisationen sind die jeweiligen Belegungspläne. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schul- und Sportamtes.

Änderung im Spielbetrieb an den Wochenenden sind dem zuständigen Schulhausmeister bis einschließlich Donnerstag der laufenden Woche anzuzeigen.

- 2.4 Nicht anerkannten Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen stehen die städtischen Sportstätten ebenfalls zur Verfügung, soweit sie nicht durch den Schul- und Vereinssport belegt sind. Entsprechende Anträge sind mindestens eine Woche vorher beim Schul- und Sportamt zu stellen. Schulhausmeister und Vereine sind nicht befugt, diesen Personengruppen die Benutzung der städtischen Sportstätten zu gestatten.

3. Vereinseigene Sportstätten

- 3.1 Gefördert werden kann der Neubau, Ausbau und Umbau vereinseigener Freisportanlagen. Zuschußfähig sind nur Aufwendungen, die nach Art und Umfang für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich sind.
- 3.2 Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall von den zuständigen städtischen Gremien beschlossen.
- 3.3 Antragsberechtigt sind alle im Vereinsregister eingetragenen Vereine mit Sitz in Meckenheim, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind und regelmäßig im Stadtgebiet sportlich tätig sind.

- 3.4 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Neubauten, Ausbauten und Umbauten sind möglichst bis zum 30. Juni für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen dem Schul- und Sportamt vorzulegen.
- 3.5 Die näheren Voraussetzungen für die Zuschußgewährung (Antragsverfahren, Auszahlung und Abrechnung) ergeben sich aus den Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises zur Förderung des Sports in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.6 Für größere Instandhaltungsarbeiten vereinseigener Sportstätten können Beihilfen bis zu 25 v.H. der als angemessen anerkannten Gesamtkosten gewährt werden; die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Art und dem Umfang des Vorhabens. Entsprechende Anträge sind möglichst bis zum 30.06. für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen dem Schul- und Sportamt vorzulegen.

4. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte

- 4.1 Gefördert werden kann die Beschaffung von vereinseigenen Turn- und Sportgeräten einschließlich Zubehör. Von der Förderung ausgeschlossen sind Gesamtanschaffungen unter 375,00 Euro sowie solche Gegenstände, deren Erwerb den einzelnen Sporttreibenden wegen der Möglichkeit privater oder persönlicher Nutzung zuzumuten ist (Sportbekleidung, Tennisschläger, einzelne Bälle u.a.).
- 4.2 Der Zuschuß beträgt in der Regel für Turn- und Sportgeräte einschließlich Zubehör 20 v.H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschußfähigen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro.
- 4.3 Antragsberechtigt sind auch alle nicht rechtsfähigen sporttreibenden Vereine mit Sitz in Meckenheim, wenn sie einem Fachverband angeschlossen sind und regelmäßig im Stadtgebiet tätig sind.
- 4.4 Die vorstehenden Ziffern 3.4 und 3.5 gelten entsprechend.

5. Zuschüsse zu der Jugendarbeit sporttreibender Vereine

5.1 Die Stadt Meckenheim fördert im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Jugendarbeit der Meckenheimer Sportvereine.

5.2 Antragsberechtigt sind alle im Vereinsregister eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten sowie alle einem Fachverband angeschlossenen nicht rechtsfähigen sporttreibenden Vereine mit Sitz in Meckenheim, wenn sie regelmäßig im Stadtgebiet tätig sind.

5.3 Die sporttreibenden Vereine erhalten jährlich einen Zuschuß von 5,00Euro je Mitglied bis zu 18 Jahren mit Wohnsitz in Meckenheim

5.4 Der Zuschuß wird nur auf schriftlichen Antrag, der bis zum 31.03. eines jeden Jahres beim Schul- und Sportamt gestellt werden muß, bargeldlos gezahlt. Dem Antrag ist neben der Angabe der Bankverbindung in alphabetischer Reihenfolge eine Namensliste mit Vor- und Zunamen, Straße und Hausnummer der Mitglieder beizufügen, die bis zum 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Maßgebend ist der Mitgliederbestand am 31.12. des Vorjahres. Die Namenslisten können vom Schul- und Sportamt geprüft werden.

5.5 Bis zum 01.12. eines jeden Jahres ist ein pauschalierter Verwendungsnachweis über den gezahlten Zuschuß beim Schul- und Sportamt vorzulegen. Nicht bestimmungsgemäß verwendete oder überzahlte Geldbeträge müssen auf Verlangen der Stadt Meckenheim umgehend zurückerstattet werden.

6. Zuschüsse für Sportbegegnungen

6.1 Für die Durchführung von überregionalen und internationalen Veranstaltungen des Jugendsports kann zur Deckung eines Fahlbetrages ein Zuschuß bis zu 200,00 Euro gewährt werden.

6.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit Programm-, Kosten- und Finanzierungsplan beim Schul- und Sportamt einzureichen.

6.3 Verwendungsnachweis

Teilnehmerlisten, Veranstaltungsbericht, Kosten- und Finanzierungsbelege sind bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen.

7. Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Sport

7.1 Herausragende Leistungen im Breiten- und Leistungssport und außergewöhnliche Verdienste in der Sportorganisation sollen jährlich vom Bürgermeister gewürdigt werden.

7.2 Einzelheiten werden in den „Richtlinien des Stadtsportverbandes e.V. über die Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Sport“ geregelt.

7.3 Die Stadt stellt aus Haushaltsmitteln zur Durchführung der Ehrungen einen angemessenen Betrag zur Verfügung.

8. Rechtsanspruch

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 19.11.1987 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 16.04.1986 außer Kraft.